

## BESCHWERDE ÜBER MISSTÄNDE

Bitte lesen Sie den Abschnitt „Wie beschwert man sich?“ bevor Sie dieses Beschwerdeformular ausfüllen.

Falls nötig, bitte ein separates Blatt benutzen. Bitte senden Sie uns Kopien aller für Ihre Beschwerde relevanten Dokumente.

# 1

Vorname: Dietrich.....

Familienname: Voslamber.....

im Namen von (falls zutreffend): Verein Deutsche Sprache e. V.....

Anschrift Zeile 1: Sebastian-Kneipp-Straße 14a.....

Anschrift Zeile 2: .....

Stadt: Freiburg.....

Bundesland/Provinz/Grafschaft: Baden-Württemberg.....

Postleitzahl: 79104.....

Land: Deutschland.....

Tel.: +49(0)761274983.....

Fax: .....

E-mail: dietrich.voslamber@versanet.de.....

# 2

Über welches Organ oder welche Institution der Europäischen Union (EU) möchten Sie sich beschweren?

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Europäisches Parlament                          | <input type="checkbox"/> Europäische Investitionsbank                   |
| <input type="checkbox"/> Rat der Europäischen Union                      | <input type="checkbox"/> Europäische Zentralbank                        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Kommission               | <input type="checkbox"/> Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)    |
| <input type="checkbox"/> Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (*) | <input type="checkbox"/> Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)  |
| <input type="checkbox"/> Europäischer Rechnungshof                       | <input type="checkbox"/> Europäisches Polizeiamt (Europol)              |
| <input type="checkbox"/> Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss   | <input type="checkbox"/> Andere Einrichtung der Union (bitte ausführen) |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss der Regionen der Europäischen Union   |   |

(\*) Mit Ausnahme seiner Rechtsprechungstätigkeit.

# 3

Über welche Entscheidung/welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? Wann haben Sie davon erfahren?

Wir beschweren uns

- I. über die im Jahr 2012 eingeführte diskriminierende Sprachenwahl für die visuelle Außendarstellung der Pressekonferenzen der Europäischen Kommission (siehe Anlagen A 3 und C),
- II. über die ungenügende Behandlung und verspätete bzw. fehlende Beantwortung unserer in dieser Angelegenheit an die Kommission gerichteten Ersuchen und Fragen (siehe Anlage A 4).

Von der geänderten visuellen Außendarstellung der Kommission haben wir durch eine im Juni 2012 vom deutschen Fernsehen ausgestrahlte Nachrichtensendung erfahren (siehe Anlage C).

# 4

Was hat das Organ oder die Institution der EU Ihrer Ansicht nach falsch gemacht?

Durch ihr nur in englischer und französischer Sprache gestaltetes Außenbild verletzt die Kommission europäisches Recht und diskriminiert die Mehrzahl der europäischen Sprechergruppen, darunter die bevölkerungsreichste Sprachgemeinschaft der europäischen Union. Sie verstößt insbesondere gegen Geist und Buchstaben von Artikel 3 des Vertrages über die Europäische Union und Artikel 22 der Grundrechtecharta, laut derer die Union die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen zu achten hat. Sie missachtet sodann die derzeit gültige Fassung der Sprachenverordnung Nr. 1/58, die alle Amtssprachen der EU zu Arbeitssprachen erklärt und Einschränkungen dieser Regelung nur zulässt, wenn die Organe diese in ihren Geschäftsordnungen ausdrücklich festlegen. Darüber hinaus hält sie sich nicht an Artikel 11 des Vertrages über die Europäische Union, der von den Organen verlangt, dass sie „einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft“ pflegen.

5 Was sollte das Organ oder die Institution Ihrer Ansicht nach tun, um Abhilfe zu schaffen?

Die Kommission sollte zu einer sprachneutralen Beschriftung der Rednerpulte und der Schauwand auf ihren Pressekonferenzen zurückkehren. Im Falle einer Einschränkung der Sprachenzahl, die nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen darf, sollten die Sprachen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Verbreitung (als Mutter- und Fremdsprache) in der EU ausgewählt werden. Sodann sollte die Kommission sich redlich und in angemessener Frist mit allen an sie herangetragenen Argumenten auseinandersetzen und in dieser Frage den Dialog mit der Zivilgesellschaft nicht weiter verweigern. Eine ausführliche Begründung unserer Beschwerde geben wir in Anlage A.

6 Haben Sie sich bereits mit dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution der EU zwecks Abhilfe der Beschwerde in Verbindung gesetzt?

- Ja (bitte ausführen)  
Siehe Anlage B  Nein

7 Für den Fall, dass sich Ihre Beschwerde auf ein Arbeitsverhältnis mit den Organen oder Institutionen der EU bezieht: Haben Sie den internen, vom Beamtenstatut vorgesehenen Verwaltungsrechtsweg erschöpft? Wenn ja, sind die Bearbeitungsfristen für die Organe bereits abgelaufen?

- Ja (bitte ausführen)  Nein

8 War der Gegenstand Ihrer Beschwerde bereits Anlass für eine Gerichtsentscheidung oder ist er vor einem Gericht anhängig?

- Ja (bitte ausführen)  Nein

9 Bitte wählen Sie **eine** der beiden folgenden Optionen, **nachdem Sie die Informationen im unten stehenden Feld gelesen haben**:

- Bitte behandeln Sie meine Beschwerde öffentlich  
 Ich beantrage, dass meine Beschwerde vertraulich behandelt wird

1 Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Beschwerde an ein anderes Organ oder eine andere Institution (auf europäischer oder auf nationaler Ebene) weitergeleitet werden kann, falls der Europäische Bürgerbeauftragte entscheidet, dass er nicht befugt ist, sich mit ihr zu befassen?

- Ja  Nein

Datum und Unterschrift:

Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten (und diesen beigefügte Dokumente) werden gewöhnlich öffentlich behandelt.

Diese „öffentliche Behandlung“ einer Beschwerde bedeutet, dass jedermann Zugang zu der Beschwerde und ihren Anlagen hat. Leitet der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung ein, bilden die Stellungnahme des betroffenen Organs oder der betroffenen Institution zu der Beschwerde, etwaige Anmerkungen des Beschwerdeführers zu dieser Stellungnahme sowie sonstige in Artikel 13 der Durchführungsbestimmungen (verfügbar auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten) erwähnte Unterlagen öffentliche Dokumente, zu denen jedermann auf Antrag Zugang hat. Die Entscheidungen des Bürgerbeauftragten über Beschwerden werden auf seiner Internetseite veröffentlicht, nachdem der Name des Beschwerdeführers entfernt worden ist. Einige Entscheidungen werden auch in voller Länge oder zusammengefasst in Papierform und elektronischen Formaten veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen enthalten nicht den Namen oder die Adresse des Beschwerdeführers.

Ein Beschwerdeführer hat das Recht, eine vertrauliche Behandlung seiner Beschwerde zu beantragen. Wenn Vertraulichkeit beantragt worden ist, hat die Öffentlichkeit keinen Zugang zu der Beschwerde oder den anderen oben angeführten Dokumenten. Auch eine vertrauliche Beschwerde muss aber an das betroffene Organ oder die betroffene Institution gesandt werden, wenn der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung einleiten soll. Die Entscheidungen des Bürgerbeauftragten über vertrauliche Beschwerden werden auf seiner Internetseite veröffentlicht, nachdem alle Angaben, die eine Identifizierung des Beschwerdeführers ermöglichen würden, entfernt worden sind. Diese Informationen werden auch entfernt, wenn die Entscheidung in voller Länge oder zusammengefasst in Papierform oder elektronischen Formaten veröffentlicht wird.

Beschwerden an den Bürgerbeauftragten können personenbezogene Daten enthalten, die den Beschwerdeführer oder einen Dritten betreffen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Bürgerbeauftragten unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>(1)</sup>. Wenn der Beschwerdeführer keine Vertraulichkeit beantragt hat, wird davon ausgegangen, dass er im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 seine Einwilligung dazu gegeben hat, dass der Bürgerbeauftragte die personenbezogenen Daten, die in der Beschwerde enthalten sein können, öffentlich behandelt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12. Januar 2001, S. 1).